## Satzung zur 1. Änderung

der

Satzung der Gemeinde Mettlach über die Erhebung der Kurabgabe vom 19. Oktober 2012

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach am 30.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 7 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

"Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person 2,00 €"

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Mettlach, 25.02.2019

Bernhard Schneider Erster Beigeordneter

## **Hinweis:**

Entsprechend § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht

- 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.